



Vorlage Nr.: V0096/14
Datum: 4. November 2014

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Wirtschaft

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der "Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011, geändert am 3. Mai 2012"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011, geändert am 3. Mai 2012“

bereits gefasste Beschlüsse:

V0818/10 (SR/023/2011)
V1450/12 (SR/040/2012)

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 wurde durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 ersetzt. Es enthält für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger neue Regelungen, die umzusetzen sind.

Eine neue Regelung ist in § 11 Absatz 1 des KrWG die getrennte Sammlung von Bioabfällen ab 1. Januar 2015. Diese getrennte Sammlung wurde in der Landeshauptstadt Dresden bereits 1995/1996 eingeführt.

Als Ausnahme von der getrennten Bioabfallerfassung lässt die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Dresden bisher im § 11 Absatz 4 die gemeinsame Erfassung der Bioabfälle und Restabfälle zu, wenn ein 80-l oder 120-l Restabfallbehälter auf dem Grundstück ausreichend ist. Diese Regelung ist ab 1. Januar 2015 nicht mehr rechtskonform.

Entsprechend KrWG § 17 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz ist als Ausnahme von der getrennten Bioabfallerfassung weiterhin die Eigenverwertung der auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle zulässig.

Die Abfallwirtschaftssatzung ist diesbezüglich anzupassen und zu ändern.

Eine komplette Überarbeitung der Abfallwirtschaftssatzung, die dem KrWG vollständig Rechnung trägt, wird erst nach der Novellierung des Landesrechtes (SächsABG vom 15. Juni 1999) erfolgen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011, geändert am 3. Mai 2012

Anlage 2 - Synopse zur Darstellung der Änderungen/Ergänzungen

Helma Orosz

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011, geändert am 3. Mai 2012**

vom

Auf der Grundlage

- der §§ 17 und 19 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- des § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451),
- der §§ 4,14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234),
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- und des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 238, S. 322),

hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011 (Dresdner Amtsblatt Nr. 13 vom 25. Mai 2012), geändert am 3. Mai 2012 (Dresdner Amtsblatt Nr. 21 vom 14. April 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für Haushalte beträgt als Richtwert 10 Liter für Restabfall und 4 Liter für Bioabfall jeweils pro Person und Woche. Die kleinsten Behälter zur Erfassung dieser Abfallarten haben ein Volumen von 80 Litern.“
- b) In Absatz 2 wird der 3. Satz gestrichen.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die öffentliche Bioabfallererfassung entfällt bei Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin, soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle selbst verwertet werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Eigenverwertung nachzuweisen.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

...

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Synopse zur Darstellung der Änderungen/Ergänzungen

Lfd. Nr.	Satzung vom 27. Januar 2011	Satzungsänderung	Begründung
§ 8 Festlegung der Abfallbehältervolumen			
1	<p>(1) Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für Haushalte beträgt als Richtwert 10 Liter für Restabfall und 4 Liter Bioabfall jeweils pro Person und Woche, mindestens aber 80 Liter pro Grundstück.</p>	<p>(1) Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für Haushalte beträgt als Richtwert 10 Liter für Restabfall und 4 Liter für Bioabfall jeweils pro Person und Woche. Die kleinsten Behälter zur Erfassung dieser Abfallarten haben ein Volumen von 80 Litern.</p>	<p>Da ab 1. Januar 2015 entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz die Pflicht zur getrennten Sammlung der Bioabfälle besteht, sind je Abfallart ein Behälter bereitzuhalten. Ausnahme ist die Eigenverwertung der Bioabfälle. Nur hier ist ein Behälter für Restabfall pro Grundstück ausreichend.</p>
2	<p>(2) Werden Grundstücke durch Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche genutzt, wird das Behältervolumen für die Erfassung der Restabfälle unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Je EWG wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt, sofern Bioabfälle separat erfasst und verwertet werden. Erfolgt keine getrennte Bioabfallfassung wird das Mindestvolumen auf 14 Liter pro Woche und EWG festgelegt.</p> <p>Abweichend....</p>	<p>(2) Werden Grundstücke durch Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche genutzt, wird das Behältervolumen für die Erfassung der Restabfälle unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Je EWG wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt, sofern Bioabfälle separat erfasst und verwertet werden.</p> <p>Abweichend....</p>	<p>Da Bioabfälle ab 1. Januar 2015 getrennt zu erfassen sind, entfällt diese Regelung.</p>

Lfd. Nr.	Satzung vom 27. Januar 2011	Satzungsänderung	Begründung
§ 11 Erfassung von Grün- und Bioabfällen aus Haushalten			
3	(3) Die öffentliche Bioabfallerfassung entfällt bei Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst verwertet werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Kompostierung nachzuweisen.	(3) Die öffentliche Bioabfallerfassung entfällt bei Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin, soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle selbst verwertet werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Eigenverwertung nachzuweisen.	Die neue Formulierung entspricht der Regelung im Kreislaufwirtschaftsgesetz. Insbesondere kommt es darauf an, dass die Abfälle nicht nur selbst kompostiert werden, sondern der entstandene Kompost auch auf dem Grundstück genutzt wird. Dazu ist z. B. eine ausreichende Fläche mit Blumen-, Gemüse- und Obstkulturen erforderlich. Neben der Kompostierung sind auch andere geeignete Verfahren zulässig wie z. B. das Schreddern holziger Grünabfälle und Verwendung als Mulch oder das Verfüttern an eigene Tiere auf dem Grundstück.
4	(4) Wenn ein 80-l- oder 120-l-Restabfallbehälter zur gemeinsamen Erfassung der Rest- und Bioabfälle auf dem Grundstück ausreicht, kann auf Antrag die getrennte Bioabfallerfassung unterbleiben.	(4) ersatzlos gestrichen	Die getrennte Erfassung von Bioabfällen ist ab 1. Januar 2015 verbindlich festgeschrieben. Deshalb entfällt diese Regelung. Als Ausnahme von der getrennten Bioabfallerfassung ist nur noch die Eigenverwertung der Bioabfälle möglich.

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates
(SR/023/2011)

Sitzung am: 27.01.2011

Beschluss zu: V0818/10

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)

Beschluss:

1. Der Beschluss V0194/09 „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)“ vom 6. Mai 2010 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 27. Januar 2011

Auf der Grundlage des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen, des § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), sowie der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2332), und des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/040/2012)

Sitzung am: 03.05.2012

Beschluss zu: V1450/12

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft.

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft

Vom 3. Mai 2012

Auf der Grundlage des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen, des § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2011, sowie der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504), und des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), rechtsbereinigt mit Stand vom 29. Oktober 2011, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 3. Mai 2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft**

Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft vom 27. Januar 2011 (Dresdner Amtsblatt Nr. 13 vom 14. April 2011) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 12 werden die Wörter „die keine gebrauchten Verpackungen sind“ gestrichen.
- b) In Absatz 19, zweiter Anstrich, wird nach dem Wort „Bioabfällen“ das Wort „Altpapier“ eingefügt.

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Erfassung von Altpapier aus Haushalten

(1) Die Erfassung von Altpapier erfolgt mittels 240-l- und 1100-l-Abfallbehältern sowie in Wertstoffcontainern.

(2) Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt bei 240-l- Abfallbehältern grundsätzlich 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich und bei 1100-l-Abfallbehältern grundsätzlich 2-wöchentlich oder wöchentlich. Die Abfuhrtage und den Abfuhrturnus gibt der zuständige Entsorgungsbeauftragte dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstückes in geeigneter Form bekannt.

(3) Die Benutzung der Wertstoffcontainer ist nur zur Eingabe von Altpapier und nur zu den festgelegten Zeiten gestattet. Die Entnahme von Altpapier aus den Wertstoffcontainern ist untersagt. Die Standplätze der Wertstoffcontainer dürfen nicht verschmutzt werden. Eine Ablagerung neben oder auf den Wertstoffcontainern ist nicht zulässig.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Hierbei ist neben der Aufstellung von Rest-, Bio- und Altpapierbehältern auch die Aufstellung von Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpackungen durch die Dualen Systeme mit zu berücksichtigen.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im dritten Anstrich werden nach dem Wort „Abfallbehälterschränken“ die Wörter „(gilt nicht für Altpapier)“ eingefügt.
- bb) Der sechste Anstrich wird wie folgt neu gefasst: „- für Restabfallbehälter, wenn sie weniger als 75 % gefüllt sind und dennoch entleert werden sollen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Ausnahme hiervon bildet das Entnehmen von Altpapierbehältern aus Abfallbehälterschränken, das gebührenfrei erfolgt.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „(10) entgegen § 12 Abs. 3 dieser Satzung Altpapier außerhalb der Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer eingibt oder Abfälle neben oder auf den Wertstoffcontainern ablagert oder nicht zugelassene Abfälle eingibt,“
- b) Absatz 11 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin